

**Anlage 1.10.3.  
RICHTLINIEN FÜR REHWILD  
Ier-Böcke  
(Ernteböcke)**

Ier-Böcke sind Böcke ab dem vollendeten 5. Lebensjahr. Ier-Böcke, die ein Geweihgewicht von mehr als 300 Gramm aufweisen, dürfen nicht vor dem 1. August erlegt werden (Endenzahl, Endenlänge und Auslage sind für die Beurteilung nicht maßgeblich).

**Iler-Böcke  
(Mittelklasse)**

Iler-Böcke sind Böcke vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

Ganzjährig zu schonen sind Böcke mit einer auf den Standort und Altersklasse überdurchschnittlichen Körper- und Geweihentwicklung.

Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes dürfen Iler-Böcke nur bis zu einem Geweihgewicht von höchstens 300 Gramm erlegt werden.

**Iller-Böcke  
(Jährlinge)**

Iller-Böcke sind Böcke bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.

Zu schonen sind Böcke mit auffallend guter Körper- und Geweihentwicklung. Der Abschussplan beim Rehwild ist so zu erstellen, dass beim männlichen Wild mindestens 60 Prozent des Gesamtabschlusses auf die Klasse III und Bockkitze entfällt. Derselbe Grundsatz gilt für das weibliche Wild. Mit dem Abschuss soll ein Geschlechterverhältnis von 1:1 herbeigeführt bzw. erhalten werden.

**Abnorme Böcke:**

Als „abnorm“ werden Böcke bezeichnet, deren Geweihbildung wesentlich von der üblichen Form abweicht.

Darunter fallen: Einstangenböcke infolge fehlenden Rosenstockes, Geweihe mit Rosenstockbruch und festgewachsener oder pendelnder Stange, Mehrstangengeweihe, Korkenzieher-, Widder- oder Blasengeweihe sowie Geweihe mit Knickbrüchen mit oder ohne Notenden, Perückengeweihe und Geweihe, deren Enden direkt im Rosenbereich angesetzt sind und Geweihe, die im unteren Drittel der Stange ein zusätzliches Ende aufweisen

**Abschussdurchführung:**

a) ab 1. Mai:

Iller-Böcke

b) ab 1. Juni:

Ier-Böcke (Geweihgewicht bis 300 g),

Iler-Böcke (beachte ganzjährige Schonung im Sinne obiger Erläuterungen)

c) ab 1. August:

Ier-Böcke (Geweihgewicht über 300 g) und alle sonstigen Böcke

### **Abschuss von Geißen und Kitzen**

1. Bei Geißen und Kitzen gibt es keinen Ernte- sondern nur einen Hegeabschuss. Dieser ist wichtig und äußerst gewissenhaft durchzuführen.

2. Vom Abschuss an weiblichem Rehwild sollen bis zu zwei Drittel auf Geißkitze und mindestens ein Drittel auf Alt- und Schmalgeißen entfallen.

3. Starke, kräftige Geißen sind die Voraussetzung für einen guten Rehbestand. Schwache Stücke sind rechtzeitig abzuschießen.

Mit dem Geißen- und Kitzabschuss soll zu Anfang der Schusszeit begonnen werden, damit die Vorteile, die sich mit Anfang der Jagd bieten, genützt werden können. Gemäß der Abschussplanverordnung sind bis 15. Oktober wenigstens 50 % des Abschusses vom weiblichen Wild und Kitzen durchzuführen. Zeitlich verzögerter Abschuss bringt Nachteile. Abschuss unter zeitlichem Druck behindert den gewissenhaften Wahlabschuss.

Das Verfärben des Rehwildes im Frühjahr und im Herbst ist ein guter Anhaltspunkt für den Gesundheitszustand. Stücke, die den Haarwechsel auf längere Zeit erstrecken, sind gewöhnlich alt oder krank.

### **Abschussrichtlinien Rehwild**

4. Auch bei den Geißen ist die Schonung der Mittelklasse aus biologischen Gründen wichtig. Weil gesunde Geißen bis ins hohe Alter führen können, verlangt der Abschuss von Altgeißen besondere Sorgfalt. Nichtführende gesunde und starke Geißen sollen nicht abgeschossen werden, weil sie mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre Kitze verloren haben.

5. Die tragbare Wilddichte ist nur bei entsprechend hohem Kitzabschuss (Geiß und Bockkitze) zu erreichen.

6. Vorrangig sind zu erlegen:

a) schwache Geißen und Kitze, die schwächer als der Durchschnitt sind,

b) spätsetzende Geißen, ungeachtet ihrer Wildbretstärke, samt ihren Kitzen (Kitze vor der Geiß),

c) bei Zwillingskitzen das schwächere, ohne Rücksicht auf das Geschlecht.

Faustregel für den Kitzabschuss: ein Drittel männlich, zwei Drittel weiblich.

Schwache Schmalrehe sollten sofort mit Anfang der Schusszeit (1. Mai) erlegt werden.

### **Abschussdurchführung:**

a) 1. Mai:

Schmalrehe

b) 16. August:

Geißkitze, Bockkitze, Schmalrehe und Altgeißen